



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5
Tel.: 02263/8472

Einschreiben

An
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 08.06.2021

Geschäftszahl: ChK/1/2021 (Bitte anführen, wenn Sie auf diesen Bescheid Bezug nehmen)

Bescheidadressatin: Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

Betrifft: Bescheid gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz idgF

BESCHEID

Aufgrund des Auskunftsersuchens von Frau Christine Kiesenhofer vom 11.01.2021 hinsichtlich der begehrten Auskünfte zu dem Verbleib der Einnahmen aus dem **Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018**, sowie des in weiterer Folge gestellten Antrags auf Ausstellung eines Bescheids über die Auskunftsverweigerung, vom 12.03.2021, ergeht folgender

I. SPRUCH

Der Antrag der Christine Kiesenhofer vom 12.03.2021 auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung **wird teilweise abgewiesen**.

II. BEGRÜNDUNG

a. Rechtsgrundlagen

§§ 1 bis 6 NÖ Auskunftsgesetz idF LGBl Nr 45/2019 (**NÖ AuskunftsG**).

Gemäß § 2 Abs 1 AuskunftsG hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft kann in bestimmten, in § 5 Abs 1 NÖ AuskunftsG genannten Fällen, verweigert werden. Für den Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird (§ 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG).

b. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 11.01.2021 hat die Marktgemeinde Kreuzstetten ein Auskunftsersuchen, ebenfalls datiert mit 11.01.2021, von Christine Kiesenhofer erhalten, in welchem sie folgende Auskunft begehrte:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018 und ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca.

260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 wurde Christine Kiesenhofer mitgeteilt, dass ihrem Ansuchen auf Erteilung einer Auskunft nicht nachgekommen wird. Dies daher, da von ihr bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl von umfangreichen Anfragen ausschließlich zu Budget- und Finanzthemen der Behörde eingegangen sind, deren Beantwortung insbesondere eine wesentliche Beeinträchtigung der Besorgung der behördlichen Aufgaben zur Folge haben würde. Alleine am Tag des 11.01.2021 sind insgesamt vier Anfragen von Frau Kiesenhofer derselben inhaltlichen Thematik und mit demselben Detailgrad bei der Gemeinde eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.03.2021 hat Frau Kiesenhofer beantragt, dass die von ihr unter dem gegenständlichen Auskunftsersuchen begehrten Auskünfte schriftlich mit Bescheid verweigert werden.

Am 11.05.2021 fand in der Marktgemeinde Kreuzstetten eine Gemeinderatssitzung statt, an der Frau Kiesenhofer persönlich teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über gegenständlich interessierenden Grundstücksverkauf berichtet und sämtlich Fragen, auch jene von Frau Kiesenhofer, beantwortet (bspw über die Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die in dem Auskunftsersuchen von Frau Kiesenhofer gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedürfte es daher keiner weiteren Auskunft an Frau Kiesenhofer, da ihre Fragen bereits vollinhaltlich beantwortet wurden. Dennoch hat die Marktgemeinde Kreuzstetten die Anfrage von Frau Kiesenhofer, aus Gründen der Nachweisbarkeit, mit Schreiben vom 02.06.2021 im Rahmen der der Marktgemeinde Kreuzstetten obliegenden Auskunftspflicht gem NÖ AuskunftsG nachgeholt. Jene Fragen von Frau Kiesenhofer, deren Beantwortung den gesetzlichen Rahmen des NÖ AuskunftsG (erheblich) überschreiten, wurden von der Marktgemeinde Kreuzstetten zulässigerweise nicht erteilt.

c. Die Behörde hat erwogen

Mit Auskunft in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft vom 02.06.2021 ist die Marktgemeinde Kreuzstetten der ihr im Rahmen des NÖ AuskunftsG obliegenden Auskunftsverpflichtung vollinhaltlich nachgekommen.

In Bezug auf jene Teile der Anfrage von Frau Kiesenhofer, die zusätzliche und derart detaillierte Teilfragestellungen (in Ergänzung zu den eigentlichen Hauptfragen) enthalten, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem

oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wurden bzw konnten, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, der Frau Kiesenhofer keine Informationen erteilt (werden). Dies betrifft folgende zusätzliche, detaillierte Teilfragestellungen:

- Ad Frage 5: „[...] Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 6: „[...] Ich bitte um Erklärung dieser zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 7: „Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 8: „[...] Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes [...]? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184,200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage.

Es ist somit festzuhalten, dass die zusätzlichen und detaillierten Teilfragestellungen von Frau Kiesenhofer zu Recht im Rahmen des § 5 NÖ AuskunftsG nicht beantworten wurden bzw vielmehr nicht beantwortet werden konnten; dazu im Folgenden:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist. Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.

Mit ihrer Anfrage hat Frau Kiesenhofer nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen; dies betrifft insbesondere jene Teile ihrer Anfrage, in denen Frau Kiesenhofer detaillierte Angaben über behördliche Budget- und Finanzthemen fordert.

Abgesehen davon, dass die Beantwortung dieser Teile einer umfangreichen Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen (siehe zur Nicht-Zulässigkeit der Anforderung von Rechtfertigungen nachstehend) erfordern würde, würde die Anfragebeantwortung massiv die Besorgung der behördlichen Aufgaben beeinträchtigen; dies insbesondere verstärkt vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Pandemie, wobei bereits im behördlichen „Normalbetrieb“ (dh außerhalb einer Pandemie-Situation) die vollumfängliche Beantwortung ihrer (wohlgerne den Umfang einer zulässigen Auskunft iSd NÖ AuskunftsG weit übersteigenden) Fragen aufgrund der erforderlichen Bündelung mehrerer personeller Ressourcen – es bedürfte sogar der Anstellung einer zusätzlichen Person – zu einer massiven Beeinträchtigung des behördlichen Betriebs führen würde.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teilen des Auskunftsersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ AuskunftsG ausschließlich Wissenserklärungen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftsG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung – neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung – nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die **Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.**

In Zusammenschau sämtlicher von Frau Kiesenhofer gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln bzw Unterlassen der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen. Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftsersuchen iSd NÖ AuskunftsG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen des Auskunftsertschreibens von Frau Kiesenhofer zulässig.

Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Frau Kiesenhofer selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten war und sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst war, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung ihrer Anfrage bedeuten würde und sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach zukünftigem oder hypothetischen, Forderung von Rechtfertigungen etc) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren war, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Frau Kiesenhofer derart umfangreiche Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringt (alleine am Tag des 11.01.2021 hat sie vier Anfragen, mit dem selben Telos sowie der selben Forderung nach in hohem Maße detaillierten Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben von Frau Kiesenhofer zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Beherrschung der Behörde handelt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftsertschreibungen auch aus einer gewissen Freude an der Beherrschung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftsertschreibens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Frau Kiesenhofer getätigten Auskunftsertschreibungen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftsertschreiben – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftsertschreibens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschreitenden Teilen des Auskunftsersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Kreuzstetten einzubringen.

Die Berufung muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen (Bescheidzahl, Datum, erlassende Behörde) und muss weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr iHv EUR 14,30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, indem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Für die Marktgemeinde Kreuzstetten

Der Bürgermeister, Adolf Viktorik



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.kreuzstetten.gv.at